

# Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Engelberg

vom 17. Mai 2004<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes vom 23. Oktober 2008<sup>2, 3</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

Der Feuerwehr Engelberg werden im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen kantonale Stützpunktaufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Sie untersteht dabei der Aufsicht des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

## II. Aufgaben, Ausbildung und Ausrüstung

### Art. 2 Aufgaben

Die Feuerwehr Engelberg übernimmt im ganzen Gemeindegebiet die Personenrettung und -bergung aus verunfallten Fahrzeugen.<sup>4</sup>

### Art. 3 Ausbildung

Das Feuerwehrkommando Engelberg regelt und organisiert in Absprache mit dem kantonalen Feuerwehrinspektorat die entsprechende Ausbildung.

---

<sup>1</sup> OGS 2004, 40; geändert durch die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 103)

<sup>2</sup> GDB 546.1

<sup>3</sup> Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 3.)

<sup>4</sup> Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 3.)

**Art. 4**        *Ausrüstung*

Die Gemeinde Engelberg verfügt über Strassenrettungsgerätschaften wie hydraulische Schere und Spreitzer, die überwiegend vom Kanton finanziert wurden.

**III. Alarmierung und Pikettdienst**

**Art. 5**        *Alarmierung*

Die Alarmierung erfolgt über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Obwalden.

**Art. 6**        *Pikettdienst*

<sup>1</sup> Ein Pikettdienst wird nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder des kantonalen Feuerwehrinspektorates angeordnet.

<sup>2</sup> Die Erreichbarkeit der Angehörigen der Feuerwehr Engelberg wird über Telefon und Rufempfänger sichergestellt.

**IV. Kosten**

**Art. 7**        *Betriebskosten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Engelberg erfasst die Betriebskosten für Stützpunktaufgaben in einer gesonderten Rechnung, schliesst diese jeweils per 31. Dezember ab und übergibt sie bis spätestens 15. Januar dem kantonalen Feuerwehrinspektorat.

<sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Ausbildungskosten und die Materialkosten für die Ausbildung sowie die Entschädigung für Wartung und Unterhalt der entsprechenden Gerätschaften.

<sup>3</sup> Die Betriebskosten werden wie folgt entschädigt:

- a. die Ausbildungskosten mit den gleichen Stunden-/Tagesentschädigungen wie bei der Feuerwehr Engelberg;
- b. die Materialkosten für die Ausbildung sowie die Kosten für Wartung und Unterhalt des Stützpunktmaterials (hydraulische Schere und Spreitzer) nach Aufwand.

**Art. 8**      *Einsatzkosten*

Die Einsatzkosten werden durch die Gemeinde Engelberg pro Einsatz erfasst und dem kantonalen Feuerwehrenspektorat jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung an am Schadenereignis betroffene Drittpersonen bzw. an weitere Kostenträger ist Sache des Feuerwehrenspektorates.

**Art. 9<sup>5</sup>**      *Investitionen*

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung des Kantons an den Gerätschaften wird vom Regierungsrat im Einzelfall festgelegt.

<sup>2</sup> Für weitere Anschaffungen gelten die Ansätze gemäss Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz<sup>6</sup>.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 10<sup>7</sup>****Art. 11**      *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 3.)

<sup>6</sup> GDB 546.111

<sup>7</sup> Aufgehoben durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 3.)